

(Stadthagen.)

retisch und praktisch. Ich glaube, die Macht des Kapitals ist im wirklichen Verkehrsleben so stark, daß wir nicht notwendig haben, diese Kapitalmacht auf diesem Gebiete noch zu stärken.

Ich bitte Sie dringend, unserem Antrage zustimmen zu wollen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Dr. Arendt, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß die Kommission doch gegen die Angriffe des Herrn Vortredners in Schutz nehmen, obwohl ich selbst gegen den Antrag der Kommission zu sprechen beabsichtige. Ich meine, so weit kann man doch nicht gehen, zu sagen, daß die Kommission sich „zu Gunsten des Besitzers“ ausgesprochen habe. Nein, ich begrüße es mit Freuden, daß seit der ersten Lesung in der Frage der Übertragbarkeit sich ein wesentlicher Fortschritt zu Gunsten der Nichtübertragbarkeit geltend gemacht hat. Wenn wir uns der ersten Lesung erinnern, so werden wir unzweifelhaft anerkennen müssen, daß heute der Standpunkt der Regierungsvorlage, das heißt der freien Übertragbarkeit, eigentlich kaum noch geltend gemacht ist, da selbst der Herr Kollege Schrader sich, wenn er auch prinzipiell an diesem Standpunkt festhält, praktisch doch auf den Boden des Kommissionsbeschlusses gestellt hat, welcher — das erkenne ich gern an — das wesentlichste Bedenken auf diesem Gebiete beseitigt hat, indem er den schwersten Schädigungen der Autoren, die dadurch herbeigeführt werden können, daß einzelne Werke ohne jede Zustimmung des Autors übertragen werden können, einen Kiegel vorgeschoben hat.

Nun kann ich mich, meine Herren, dem Antrag des Herrn Kollegen Diez nicht so sympathisch gegenüberstellen wie die Herren Kollegen Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Dertel. Die Koalition Müller-Dertel ist bei diesem Paragraphen allerdings in die Brüche gegangen; sie sind nachher zu entgegengesetzten Auffassungen gekommen. Aber dem Antrag Diez stehen sie doch beide sympathisch gegenüber. Für mich aber ist dieser Antrag unannehmbar aus praktischen und prinzipiellen Gründen: prinzipiellen, weil er das freie Verlagsrecht ausschließt, weil er, ich möchte sagen, die Autoren als Unmündige betrachtet, die gar nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, und praktischen, weil ich allerdings anerkenne, daß eine Übertragbarkeit des Verlags notwendig den Verlegern konzediert werden muß, nämlich die Übertragbarkeit des ganzen Verlags. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich in dem geistigen Eigentum keineswegs eine Ware wie jede andere anerkenne, im Gegenteil dem Autor unter allen Umständen das Miteigentumsrecht an seiner geistigen Schöpfung auch nach der Verlagsübertragung zuzustehen. Aber aus praktischen Gründen müssen wir die volle Übertragbarkeit eines ganzen Verlags unzweifelhaft als auch im Interesse der Autoren selbst liegend anerkennen, und dagegen ist denn auch in den Autorkreisen kein Bedenken erhoben worden. Die Verteidigung des Kommissionsbeschlusses durch den verehrten Kollegen Dr. Dertel machte auf mich den Eindruck, als ob er eigentlich mehr angriff als verteidigte. Ich erkenne es vollkommen an, daß er, nachdem er ein Kompromiß eingegangen ist, loyalerweise dieses auch vertritt. Ich bin es nicht mit eingegangen, habe in der Kommission einen anderen Standpunkt eingenommen und bin deshalb hier vollkommen frei. Da muß ich sagen, daß der Antrag Müller (Meiningen) nach meiner Meinung den praktischen Interessen besser gerecht wird als der Kommissionsbeschluss. Ich muß bemerken, daß ich keinen sehr großen Unterschied zwischen dem Antrag Müller (Meiningen) und dem Kommissionsbeschluss ersehe; jener läßt auch die Übertragbarkeit des ganzen Verlags zu, während der Kommissionsbeschluss nicht zuläßt die Übertragung des einzelnen Werkes. Der Unterschied zwischen beiden kann im wesentlichen darauf zurückgeführt werden, daß bei dem Antrag Müller (Meiningen) die sogenannten Fachabteilungen nicht übertragen werden können ohne Zustimmung der Autoren, während das vielleicht nach dem Antrag der Kommission möglich ist.

Nun muß ich aber sagen, diese Überführung der schwer definierbaren Fachabteilung scheint mir denn doch praktisch nicht von sehr großer Tragweite zu sein. Herr Dr. Dertel führte als Beispiel an, daß ein Verleger ein Fach aussterben lassen will, daß er sich nicht mehr um dieses Fach kümmert, daß dann die Autoren selbst Nachteile hätten. Ja, verehrter Herr Kollege, wenn die Autoren Nachteile haben, werden sie wohl auch der Übertragung zustimmen. Es liegt gar kein Bedenken vor, denn es geht das auch auf dem Wege des Antrags des Herrn Dr. Müller, und wenn ein Autor nicht zustimmt, dann wird dessen Interesse eben vernachlässigt, er schädigt sich dann selbst am meisten. Daß von der Übertragung des Verlags unter Umständen ein Schriftsteller schweren Schaden haben kann, dafür, meint der Herr Kollege Schrader, seien praktische Beispiele niemals gebracht worden. Ich bin in der Lage, dem Herrn Kollegen Schrader ein solches praktisches Beispiel hier vorzuführen. Ich habe hier einen Brief in Händen von einem namhaften Schriftsteller an eine große Verlagsfirma in Stuttgart, den ich dem Herrn Kollegen zur Verfügung stelle, worin dem Schriftsteller geantwortet wird: ja, Ihre Schrift wäre uns acceptabel, aber es ist eine Schrift von Ihnen in einen Verlag übergegangen, welcher die Deckung für die großen Bazare bildet; daraus wird Ihnen ein sehr erheblicher Nachteil entstehen, denn ein anständiger Verleger schließt mit einem Autor keinen Verlagsvertrag mehr ab, der für solche Verleger arbeitet. Ja, der betreffende Autor hat erst durch diesen Brief Kenntnis davon erhalten, er hat gar nichts davon ge-

wußt, daß sein Werk in derartiger Weise übertragen worden ist. Da muß man sich doch sagen: ein solcher Zustand, wie er durch die Regierungsvorlage aufrecht erhalten ist, ist nicht angängig. Nun würde ja diesem Uebel durch die Kommissionsbeschlüsse auch abgeholfen werden; aber wie umständlich, wie kompliziert ist auch hier wieder das Kompromiß ausgefallen! Da soll nur bei einzelnen Werken nicht ohne Zustimmung des Autors übertragen werden können; die Zustimmung kann aber nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wird die Zustimmung binnen zwei Monaten nicht verweigert, so gilt sie als erlassen. Ja, wie viele Reime von Prozessen und Zwistigkeiten liegen darin, während auf der anderen Seite der Antrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) hier vollständig klare Verhältnisse schafft, worauf ich doch immer großes Gewicht lege. — Da wird eben einfach die Übertragung, wenn es sich nicht um den ganzen Verlag handelt, von der Zustimmung des Autors abhängig gemacht, sei es nun einer Fachabteilung, sei es eines einzelnen Werkes. Ich glaube, daß mit diesem Antrag ebenso gut den Interessen der Autoren wie den Interessen der Verleger Rechnung getragen ist; denn ich halte es doch für recht zweifelhaft, wenn man, wie der Herr Kollege Schrader, im Interesse der Autoren einen Standpunkt vertritt, dem alle Autoren entgegenstehen. Ich glaube, wir müssen den Autoren doch auch zuerkennen, daß sie ihre eigenen Interessen einigermaßen wahrzunehmen vermögen. Ich fürchte mich auch nicht, daß die Verleger sich nun über ein bestimmtes Formular einigen; denn der Standpunkt, daß die Verleger die absolut Stärkeren wirtschaftlich sind, den kann ich nicht teilen. Ich glaube vielmehr, daß auch hier die Dinge individuell liegen, daß in dem einen Fall der Verleger, im anderen der Schriftsteller der stärkere Teil ist, und daß wir es wie auch sonst im wirtschaftlichen Leben den Interessenten überlassen können, sich ihre Stellung gegenseitig festzulegen. Aber ich glaube in der That, daß, wenn wir uns mit der Kommission auf den Standpunkt stellen, wir die freie Übertragung nicht als angängig anerkennen, also von der Regierungsvorlage abgehen, daß wir andererseits den unbedingten Ausschluß der Übertragung, wie ihn der Antrag Diez formuliert, als zu weitgehend nicht acceptieren können, daß wir dann es vorziehen sollen, den Weg, den der Herr Abgeordnete Dr. Müller vorschlägt, und der, wie er richtig bemerkte, auch ein Kompromiß ist, gehen und in einfacher, klarer Weise sagen: abgesehen von der Übertragung des ganzen Verlags, wo die Übertragung aus wirtschaftlichen Gründen, aus Existenzgründen dem Verleger gewährt werden muß, wollen wir die Übertragbarkeit abhängig machen von der Zustimmung des Autors. Wenn in einzelnen Fällen dann ein Autor wirklich einmal gegen seine eigenen Interessen eine falsche Entscheidung trifft, dann soll er zunächst der am meisten Geschädigte sein. Wir können es deshalb der Einsicht der Autoren vollständig überlassen, daß sie hier das Richtige treffen und nicht eigensinnig Schädigungen herbeiführen.

Ich möchte mich deshalb dahin resumieren, daß wir den Antrag Diez ablehnen, aber den Antrag Müller (Meiningen) annehmen und, wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, dann der Kommission zustimmen.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizamt, Kommissar des Bundesrats: Meine Herren, im Namen der verbündeten Regierungen habe ich Sie zu bitten, die beiden gestellten Anträge, den Antrag Diez und den Antrag Müller (Meiningen), abzulehnen. Einem Gedanken, den der Herr Abgeordnete Stadthagen vorhin aussprach, kann ich mich anschließen, obgleich ich auch der angegriffenen Kunst der Juristen angehöre. Das ist ein Satz, der aus dem alten Rom stammt: omne ius hominum causa constitutum. Auch die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß Gesetze nicht zu machen sind von einer juristischen Theorie aus, sondern den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen haben. Von diesem Grundsatz aus ist auch der Entwurf aufgestellt.

Bei der Frage, die hier zur Erörterung steht, kann nicht einseitig der Standpunkt der Autoren, sondern muß auch der Standpunkt der Verleger berücksichtigt werden. Meine Herren, ich bitte Sie zu berücksichtigen und sich zu vergegenwärtigen, was wir dem deutschen Buchhandel verdanken. Ich bitte ferner, zu erwägen, daß doch die Autoren selbst das größte Interesse daran haben, daß wir einen angeesehenen Verlegerstand haben; denn wenn wir den nicht haben, dann sind die Autoren auch nicht imstande, das Produkt ihrer Arbeit zu verwerten. Die verbündeten Regierungen stehen nun auf dem Standpunkt, daß im Interesse der Verleger die freie Übertragbarkeit des Verlagsrechts unbedingt notwendig ist.

Auch von denjenigen, die auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen, wird anerkannt, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Übertragbarkeit des Verlagsrechts unbedingt geboten ist. Das erkennt auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Müller (Meiningen), aber er geht nicht weit genug. Es giebt außer der Übertragung des ganzen Verlagsgeschäfts auch noch Fälle, in denen die freie Übertragbarkeit unbedingt geboten ist. Ich erinnere dabei nur an den Fall einer Erbauseinandersetzung. Das zur Erbschaft gehörige Verlagsgeschäft umfaßt mehrere Gruppen, eine belletristische, eine wissenschaftliche und vielleicht auch eine geographische Abteilung. Die vorhandenen Erben, Söhne des Verlegers, sind selbst Buchhändler; sie wollen das Geschäft des Vaters übernehmen, es aber teilen. Hier ist doch unbedingt notwendig, daß die einzelnen Gruppen frei übertragen werden können, und es scheint mir nicht angängig, daß die verschiedenen beteiligten Verfasser bei dieser Teilung in